

»No-Go« für Senioren, oder: Wie ich mein Geld behalte

Von Peter Mattil

Viele ältere Menschen sind bereitwillige Opfer für Produkte des grauen Kapitalmarktes, hochriskanter Wertpapiere, Spenden oder für andere Enteignungen.

In der jüngeren Vergangenheit erinnern wir uns besonders an die Lehman Zertifikate, die häufig an Rentner verkauft wurden, die dafür ihre Sparbücher auflösten! Banken und freie Finanzanlagenvermittler bieten auch gerne geschlossene Fonds an – z.B. Immobilien-, Energie-, und Schiffsfonds –, die oft Laufzeiten von 20 Jahren oder mehr haben. Die Berater behaupten, die Produkte seien sicher und zum Vererben geeignet. Aber Vorsicht: dies ist nicht wahr. Geschlossene Fonds sind in den allermeisten Fällen hochriskant und haben nach unserer Erfahrung in den letzten Jahrzehnten einen Totalverlust für die Anleger beschert. Außerdem: Die Anteile an solchen geschlossenen Fonds können nicht verkauft werden, wenn man Geld braucht. Generell gilt: Viele Berater, Verkäufer oder auch Bekannte aus Ihrem Umfeld wollen an Ihr Geld heran. Oft wird Druck aufgebaut und sogar ein schlechtes Gewissen gemacht, wenn man sich für eine Geldzahlung nicht entscheiden kann. Wenn Sie merken, dass Sie unter persönlichen oder zeitlichen Druck gesetzt werden, sollten Sie erst recht stur bleiben und am besten Ihr Geld auf dem Konto liegen lassen. Lassen Sie sich niemals überreden und glauben Sie kein Wort, wenn Sie jemand zur Unterzeichnung drängen will. Dies gilt sowohl für Kapitalanlagen als auch für Vermögensübertragungen, Testamente, Darlehen und anderes. Aber auch bei vermeintlichen Hilfsorganisationen, angeblich gemeinnützigen Verbänden müssen Sie vorsichtig sein. Oft ist deren soziales oder tierliebes Herz nur gespielt und ein Vorwand, an Ihr Geld zu kommen. Es gibt hierzu Möglichkeiten, dies zu überprüfen. Ich kann mich an Vereine erinnern, deren Gründer sich teure Autos kauften und das Geld der gut meinenden Senioren verprassten.

Nachstehend listen wir Ihnen einige Tipps auf, die Sie beachten sollten, wenn Sie davon überzeugt werden sollen, Ihr Bares anzulegen oder zu spenden:

Handelt es sich um eine Kapitalanlage und werden Sie von einem Bankmitarbeiter oder einem sonstigen Finanzanlagenberater hofiert? >>



Hans-Kaspar v. Schönfels
Chefredakteur des Elitebriefs
und des Elite Report

Verteilungsgerechtigkeit ... eigentlich ein Unwort. Auch wenn man den Begriff Erbschaftsteuer erläuternd hinzufügt. Es kann niemals gerecht sein, wenn man den Menschen wieder etwas wegnimmt, was sie durch Fleiß, Verzicht und Sparsamkeit für sich und ihre Familien geschaffen haben. Das ist feindselig und volkswirtschaftlich kurzsichtig. Nur Besitzverweigerer und ideologisch Verblendete können so etwas gutheißen.

Deshalb eine Bitte, quasi als guten Rutsch ins neue Jahr: Schafft endlich die ungerechte Erbschaftsteuer ab! – Lasst wieder ehrliche Vernunft zu. Gebt dem Neid keine Chance. er macht die Gesellschaft krank. – Nicht der Besitz der strebsamen Bürger ist der Feind unserer Gesellschaft. Ganz im Gegenteil, Vermögen schafft Vorsorgesicherheit und deshalb für viele ein Stück Zukunft.

Wir wünschen unseren Lesern ein frohes Weihnachtsfest und vor allem Gesundheit und Erfolg im Jahr 2015.

Suchen Sie sich einen Vermögensverwalter, der Ihre Aufgabe nachhaltig meistert und Sie schützt. Wer dazu ein Gespräch sucht, ruft uns an. Wir helfen gerne mit Rat und Tat.



**Der Elite Report 2015
ist jetzt erhältlich!**

Inhalt dieser Ausgabe:

- Seite 1 »No-Go« für Senioren, oder: Wie ich mein Geld behalte
Von Peter Mattil
- Seite 3 Betriebsvermögensabschlag im Erbschaftsteuergesetz ist
verfassungswidrig | Von Professor Olaf Gierhake
- Seite 4 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum
Erbschaftsteuergesetz | Von Hans Christian Blum
- Seite 6 Ein Höhepunkt jagt den nächsten | Von Dr. Hubert Ruß

Wichtig ist, dass Sie nicht müssen. Bei den geringsten Zweifeln oder im Falle eines Drängelns muss die Entscheidung schon dagegen fallen. Falls Sie nicht abgeneigt sind, müssen Sie jedes Schriftstück genau lesen, bevor Sie etwas unterschreiben. Der Verkäufer will Provisionen verdienen, es gibt daher keinen Grund, auch nur ein Wort zu glauben. Seien Sie skeptisch und legen Sie, bevor Sie sich für die Anlage entscheiden, das Angebot z. B. einem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht zur Prüfung vor. Eine zweite Meinung schadet nicht und kostet nicht viel. Die sogenannte Erstberatung ist, im Verhältnis zu den oft hohen Anlagesummen, nicht teuer. Wenn der Berater behauptet, die Anlage sei sicher, lassen Sie sich dies von dem Berater ausdrücklich schriftlich bestätigen und unterzeichnen. Wenn er dies nicht tut, ist die Anlageentscheidung gestorben.



*Peter Mattil,
Mattil & Kollegen, Fachanwälte
für Bank- und Kapitalmarktrecht
www.mattil.de*

□ Im Falle von Spenden oder sonstigen Unterstützungswünschen erkundigen Sie sich zuerst über die Empfänger, deren Seriosität und Ehrlichkeit.

□ Oft neigen Senioren dazu, spontan, aus Sentimentalität oder Verärgerung Testamente zu erstellen oder zu ändern. Sie sollten auch hier überlegt handeln und sich niemals zu irgendetwas drängen lassen. Auch hier gilt: Eine Beratung bei einem unabhängigen Fachanwalt, die nicht teuer ist, wirkt Wunder. Ich habe erlebt, dass freundliche alte Menschen umschleimt wurden, bis sie ihren Immobilienbesitz übertragen haben. Sobald dies vollzogen war, meldete sich der Beschenkte plötzlich nur noch ganz selten oder gar nicht mehr. Solche Übertragungen können nicht rückgängig gemacht werden! Es gibt aber Möglichkeiten, sich seine Rechte bei Vermögensübertragung zu sichern: Sie können z. B. eine Klausel in den Vertrag aufnehmen, wonach Sie unter bestimmten Umständen das Grundeigentum zurückverlangen können (im Beispielsfalle wegen Undank) oder dass die Immobilie, solange Sie leben, nicht verkauft werden darf. Sie werden sich zu Tode ärgern, wenn Sie Ihr wertvolles Haus übertragen und der Erbschleicher dann nicht mehr jeden Sonntag zum Kaffee kommt,

sondern nur noch einmal im Jahr. Nehmen Sie entsprechende Vertragsbedingungen auf, um sich selbst zu schützen. Hier kann auch ein Notar beraten und weiterhelfen. Achten Sie darauf, dass nicht der zu Beschenkende den Notar aussucht.

Wenn Sie Ihr Geld bei einer Kapitalanlage verloren haben oder Sie einem Erbschleicher aufgesessen sind, beachten Sie bitte das Folgende:

□ Sie können Verfügungen möglicherweise rückgängig machen oder Schadensersatzansprüche stellen. Hierfür laufen aber Fristen, so dass Sie nicht den Verlust verärgerter aussitzen dürfen. Sie müssen sofort handeln, sonst wird Ihnen auch kein Gericht mehr helfen. Wenden Sie sich, wenn Sie den Verdacht haben, getäuscht worden zu sein, sofort an einen Fachanwalt, der Ihnen weiterhelfen kann oder an eine Verbraucherzentrale. Ich habe erlebt, dass ein 80-jähriger eine spekulative und total ungeeignete Anlage von einer Bank gekauft hatte. Er hatte die Beratungsprotokolle nicht aufgehoben und keinen Zeugen für das Beratungsgespräch. Von den Richtern haben Sie kein Mitleid zu erwarten.

□ Wenn Sie bereits Kapitalanlagen in welcher Form auch immer erworben haben (geschlossene Fonds, Wertpapiere, Eigentumswohnungen, Versicherungen und vieles andere), sollten Sie die Erstberatungsgebühr opfern und eine Plausibilitätsprüfung vornehmen lassen. Eine Verbraucherzentrale oder ein Fachanwalt wirft einen Blick auf das, was Sie gekauft und für eine sinnvolle Altersversorgung oder zum Vererben eingeplant haben. Oft ist es so, dass die Risiken erst nach vielen Jahren auftreten und für Sie erkennbar werden. Beispiel: Ein 65-jähriger hatte einen sogenannten Schiffsfonds gekauft. Zehn Jahre später war dieser plötzlich pleite und er musste sogar Nachschüsse zahlen. Die Verkäufer von Kapitalanlagen haben Konzepte entwickelt, die Beteiligten über Jahre zu täuschen, so dass diese den Verlust nicht bemerken. Wenn dann alles herauskommt, ist es oft zu spät.

Deswegen: Lassen Sie Ihre schon laufenden Beteiligungen einer kurzen Prüfung unterziehen. Vielleicht ist sie ja in Ordnung, vielleicht aber auch nicht.

Als Fazit bleibt: Ältere Damen und Herren sind beliebte Zapfsäulen für Kapitalsucher jeder Art. Lassen Sie sich zu nichts drängen und denken Sie daran: Sie sitzen am längeren Hebel, solange Sie Ihr Vermögen noch besitzen. □

Betriebsvermögensabschlag im Erbschaftsteuergesetz ist verfassungswidrig

Gesellschafter mittelständischer unternehmerischer Beteiligungen sollten kurzfristig die Folgen des Urteils prüfen lassen. Von Professor Gierhake (vermoegenschutz.info)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12. das lang erwartete Urteil (Az.: 1 BvL 21/12) zur Verfassungsmässigkeit des Erbschaftsteuergesetzes gesprochen. Im Urteil werden im Wesentlichen die nunmehr seit fast sechs Jahren bestehenden Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Privilegierung des Betriebsvermögens in den §§ 13a/13b ErbStG aufgrund des »Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten« als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und damit für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wird aufgetragen, bis spätestens zum 30.6.2014 eine verfassungskonforme Neuregelung zu verabschieden. Die bisherige Rechtslage gilt bis zur tatsächlichen Umsetzung der – heute inhaltlich noch nicht absehbaren - Änderungs-bemühungen weiter. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hat hierzu allerdings bereits erklärt, dass die nunmehr anstehenden Gesetzesänderungen nur insoweit erfolgen sollen, als sie explizit vom Verfassungsgericht kritisiert wurden. Grundsätzliche systematische Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes sind daher eher nicht zu erwarten.

Kritikpunkte des Verfassungsgerichtes im Einzelnen

Im Urteil kritisiert wurden vom Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die bislang geltenden Privilegien gelten für alle Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern ohne individuelle Prüfung, ob überhaupt über einen längeren Zeitraum Arbeitsplätze erhalten werden. Damit bleiben heute etwa 95 % der bestehenden Unternehmen von einer Detailprüfung des tatsächlichen Erhalts von Arbeitsplätzen verschont. Das Verfassungsgericht betont aber, dass »für jedes Maß der Steuerverschonung der Gesetzgeber tragfähige Rechtfertigungsgründe benötigt« (Leitsätze 4a und c des Urteils).
- Bei Beteiligungen an Unternehmen, »die über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift«, sei künftig stets die »Bedürftigkeit« nach Erbschaftsteuernachlässen zu prüfen, um eine unverhältnismässige Privilegierung zu vermeiden (Leitsatz 4b des Urteils).

□ Schliesslich werden in der heutigen Regelung auch Unternehmen mit einer relativ hohen »Verwaltungsvermögensquote« von 50 % mit einem Bewertungsabschlag von 85 % privilegiert, ohne dass aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes hierfür »ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt«. Die Privilegien werden heute auch denjenigen Unternehmen gewährt, die z. B. über relativ hohe Immobilien- und liquide Wertpapierbestände verfügen. Dies sei insofern stossend, als das das gleiche Vermögen, in unmittelbarem Privatbesitz gehalten, keiner Verschönerung unterliegt (Leitsatz 4d des Urteils).

Handlungsoptionen für Unternehmer und Privatpersonen

Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen gelten noch bis zur Neufassung, die vermutlich im Verlaufe des Jahres 2015 erfolgen wird. Es ergibt sich deswegen unmittelbarer Prüfungsbedarf insbesondere für diejenigen Unternehmer und vermögende Privatpersonen in Deutschland und/oder Personen mit erheblichem Beteiligungsbesitz in Deutschland, die von den bisherigen Regelungen derzeit noch profitieren könnten. Besondere Aufmerksamkeit ist in denjenigen oben beschriebenen Fällen gefordert, deren heute bestehende Privilegierung jetzt explizit vom Verfassungsgericht kritisiert wurde. Hier ist sicher mit Neuregelungen zu rechnen, die für die Betroffenen (deutlich) schlechter sind, als der bestehende Status Quo. Insgesamt erscheint zudem äusserst fraglich, ob die bisherige Privilegierung von Betriebsvermögen mit Bewertungsabschlägen von 85 % oder gar 100 % über das Jahr 2015 hinaus erhalten bleibt.

Bei den nunmehr anstehenden Überlegungen zu unentgeltlichen Vermögenstransfers sollten Vermögenseigentümer auch die bestehende Option, zumindest einige Teile des Vermögens auf europäische Familienstiftungen zu übertragen, in die Überlegungen mit einbeziehen. Auf diese Weise würde nicht nur ein derzeit (noch) bestehendes gesetzliches Bewertungsprivileg genutzt, vielmehr würden hierdurch – anders als bei allen inländischen Lösungen – die Vermögenswerte endgültig der Reichweite des vom deutschen Höchstgericht nunmehr als verfassungswidrig gezeisselten Erbschaftsteuergesetzes entzogen. Diese Übertragung erscheint nicht nur vor dem Hintergrund eines etwa intendierten Schutzes des Vermögens vor künftigen steuerlichen Änderungen in Deutschland prüfenswert, sondern kann zudem einen wertvollen Beitrag zum Schutz des Familienvermögens vor anderen Risiken, wie z. B. vor unternehmerischen Haftungsrisiken leisten. □

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaftsteuergesetz

Von Hans Christian Blum

Mit Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht die derzeitigen günstigen erbschaftsteuerlichen Regelungen zur Übertragungen von Familienunternehmen für verfassungswidrig erklärt. Es hat festgestellt, dass diese Regelungen jedoch bis spätestens zum 30.6.2016 weitergelten. Somit können Familienunternehmer diese günstige steuerliche Situation derzeit noch nutzen. Dem Gesetzgeber ist aber erlaubt, für »exzessive« Gestaltungen eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils vorzusehen.

Entscheidungsgründe: Das Bundesverfassungsgericht sieht eine Steuerbegünstigung der unentgeltlichen Übertragung von Betriebsvermögen gegenüber privatem Vermögen durchaus als verfassungsgemäß an. Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen ist die Begünstigung mit dem Ziel, familiengeführte Unternehmen zu verschonen und Arbeitsplätze zu erhalten, gerechtfertigt. Allerdings sind einzelne Teilbereiche der Verschonungsregelungen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, weshalb die gesamten Regelungen für verfassungswidrig erklärt wurden.

Es handelt sich um folgende Bestimmungen:

- Der Umfang der Begünstigungen sei unverhältnismäßig. Für »große« Unternehmensvermögen sind die Begünstigungen nur dann gerechtfertigt, wenn eine konkrete individuelle Bedürfnisprüfung erfolgt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, hierfür handhabbare Kriterien festzulegen. Alternativ komme auch eine absolute Obergrenze in Betracht.
- Die Lohnsummenklausel ist grundsätzlich mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Unverhältnismäßig ist allerdings die Freistellung von der Mindestlohnsumme bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten. Hierdurch wird bei fast 90 % der Betriebe auf die Lohnsummenprüfung verzichtet.
- Auch die Qualifizierung von (nicht begünstigtem) Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Nicht verfassungsgemäß ist jedoch die nach dem Alles-oder-nichts-Prinzip ausgestaltete 50 %-Regelung (Verwaltungsvermögenstest). Hierdurch werden



**Fachmagazin
Stiftung&Sponsoring**
Immer auf dem Laufenden,
alle 2 Monate neu

- Aktuell, anschaulich, fundiert
- Praxisbeispiele, Fachartikel, Anregungen
- Kurze, prägnante Beiträge
- Ausgewiesene Autoren aus Wissenschaft und Praxis
- Alle wichtigen Themen des Nonprofit-Sektors

Fachwissen & Diskussion

2 kostenlose
Probehefte
jetzt anfordern



Berit Sandberg / Christoph Mecking

Vergütung haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte in Stiftungen

Die Ergebnisse der Vergütungsstudie
149 Seiten, Broschur, € 149,90
ISBN 978-3-9812114-0-5

**Sonderpreis für Abonnenten des
Magazins Stiftung&Sponsoring
€ 79,90**



Berit Sandberg (Hrsg.)

Nachfolge im Stiftungsvorstand

Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für das Gremienmanagement

276 Seiten, Broschur, € 39,90
ISBN 978-3-9812114-1-2

**Sonderpreis für Abonnenten des
Magazins Stiftung&Sponsoring
€ 29,90**



Berit Sandberg (Hrsg.)

Arbeitsplatz Stiftung

Karrierewege im
Stiftungsmanagement
262 Seiten, Broschur, € 39,90
ISBN 978-3-9812114-3-6

**Sonderpreis für Abonnenten des
Magazins Stiftung&Sponsoring
€ 29,90**

& Stiftung & Sponsoring

Bestellungen und Informationen:
Tel. 05246 92510-0 | Fax 05246 92510-10
abo@stiftung-sponsoring.de

www.stiftung-sponsoring.de

zum einen Betriebe mit hohem Verwaltungsvermögen (bis zu 50 %) unverhältnismäßig privilegiert, wohingegen Betriebe mit Verwaltungsvermögen von knapp über 50 % die Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen können. Zudem werden Gestaltungen ermöglicht, Privatvermögen begünstigt zu übertragen.

□ Weiterhin kritisierte das Bundesverfassungsgericht die Gestaltungsanfälligkeit der bisherigen gesetzlichen Regelung, wie die Vermeidung der Lohnsummenkontrolle durch Betriebsaufspaltungen, die Umgehung der Verwaltungsvermögensquote durch Konzernstrukturen (Kaskadeneffekt) sowie Gestaltungen mittels »Cash Gesellschaften«, wobei die zwischenzeitlich eingeführten gesetzlichen Verschärfungen zu den »Cash Gesellschaften« als ausreichend angesehen werden.

Das Gericht stellt es dem Gesetzgeber frei, eine umfassende Nachbesserung der bisherigen Regelungen vorzunehmen oder die Vorgaben durch eine grundsätzliche Neukonzeption des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes umzusetzen.

Konsequenzen für die Praxis

Die Praxis kann zunächst aufatmen, da das Bundesverfassungsgericht eine Weitergeltung der bisherigen Regelungen bis spätestens zum 30. Juni 2016 anordnet. Für »exzessive« Gestaltungen kann allerdings eine Rückwirkung auf den Tag der Urteilsverkündung erfolgen. Kleinere und mittlere Unternehmen werden voraussichtlich auch weiterhin die bisherigen Begünstigungen in Anspruch nehmen können. Wie die vom Gericht geforderte Bedürfnisprüfung für »große« Unternehmen aussehen wird, bleibt vorerst offen. Große Unternehmen müssen sich daher darauf einstellen, dass die Betriebsvermögensbegünstigungen zukünftig eingeschränkt oder zumindest präzisiert werden. Zudem ist zu erwarten, dass die Begünstigung von Verwaltungsvermögen eingeschränkt und die Behaltensregelungen in Bezug auf die Lohnsummenprüfung ausgeweitet werden. Unternehmerfamilien, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Unternehmen auf die Nachfolgeneration zu übertragen, sollten daher alsbald mit der Gestaltung beginnen, da die Umsetzung erfahrungsgemäß länger dauert, als zunächst gedacht.

Hans Christian Blum ist Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht bei der internationalen Sozietät CMS Hasche Sigle und leitet den Bereich Private Clients. □

Buchbesprechung:

Vermögensschutz durch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften in Luxemburg und Liechtenstein

Oliver Muggli (Autor)
Olaf Gierhake (Herausgeber)

Der Vermögensstandort Luxemburg wird seit vielen Jahren von Unternehmern und vermögenden Privatkunden im Kapitalanlagebereich genutzt. Auch Liechtenstein wird immer häufiger in die Überlegungen einbezogen, da es sich in jüngster Zeit informatorisch geöffnet und ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat, ausserdem genießt es als EWR Land alle steuerrechtlichen Privilegien eines EU-Landes, ohne aber in die »Euro-Haftungsunion« mit einbezogen zu sein. Beide Länder verfügen über ein hohes Mass an politischer Stabilität in Verbindung mit einer niedrigen Staatsverschuldung.

Das Mitte 2013 in Kraft getretene Deutsche Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz hat zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der sogenannten Exkulpationsklausel gemäss § 8 Abs. 2 AStG geführt, indem neu auch im niedrigbesteuerten Ausland – wie Luxemburg und Liechtenstein – angesiedelte Kapitalgesellschaften als »Zwischengesellschaften« mit Einkünften mit Kapitalanlagecharakter gemäss § 7 Abs. 6a AStG von einer steuerrechtlichen Abschirmwirkung profitieren können und damit deren Einkünfte nicht mehr automatisch dem Einkommen deutscher Gesellschafter hinzugerechnet werden. Die Kernfrage der vorliegenden Arbeit, die als Masterarbeit im Studiengang LL.M. (International Taxation) an der Universität Liechtenstein angenommen wurde, ist folglich, welche Ausgestaltungsmerkmale eine vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft erfüllen muss, damit diese von der deutschen Steuerbehörde anerkannt wird und von der Abschirmwirkung profitieren kann? Der Autor kommt zum Schluss, dass der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit mit der entsprechenden Sorgfalt und einer durchdachten Gestaltung der ausländischen Gesellschaft durchaus mit einem Mindestmass an sachlicher und personeller Infrastruktur gelingen kann.

Vermögensschutz durch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften in Luxemburg und Liechtenstein
2014 | 2. Auflage
Books on Demand (Verlag)
ISBN: 978-3-8334-9182-5
108 Seiten | 29,90 Euro

>> Kindl 10,99 Euro



Ein Höhepunkt jagt den nächsten

Von Dr. Hubert Ruß

1.078 Lose mit einer Gesamtschätzung von 6,5 Millionen, mit diesen trockenen Zahlen lässt sich das Staunen am besten umschreiben, das einen ergreift, wenn man den neuesten Katalog der F. R. Künker GmbH & Co. KG aufschlägt.

Denn in der kommenden Berlin Auktion am 29. Januar 2015 jagt ein Höhepunkt den anderen. Es beginnt mit 258 spektakulären Kabinettstückchen aus der Sammlung Horn, darunter eine große Partie von sächsischen Raritäten. Es folgen 238 Nummern von altdeutschen Münzen aus verschiedenem Besitz, und auch hier ist jedes Stück etwas Besonderes. 276 Münzen und Medaillen kommen aus dem Ausland, darunter viele Stücke der Sammlung Horn und noch mehr numismatische Höhepunkte mit einer Sammlung Polen, einer Serie von englischem Großgold und einer Sammlung früherer amerikanischer Goldmünzen als Zeugnis des Goldrauschs. Die Auktion endet mit 258 russischen Münzen, das Feinste vom Feinen, das Seltenste vom Seltenen. Es dürfte also durchaus den einen oder anderen überraschenden Rekordpreis geben.

Soll man nun einzelne Stücke aus der Menge des Bemerkenswerten hervorheben, gerät man schnell ins Stocken, denn zu viele sind es, die sich in den Vordergrund drängen. Beginnt man mit der Sammlung Horn, muss man zunächst die Kombination von großer Seltenheit und prachtvoller Erhaltung erwähnen, die auf die meisten Stücke zutrifft. Nehmen wir zum Beispiel den äußerst seltenen Speciestaler von 1755, den Friedrich II., der Große, zu Handelszwecken prägen ließ. Nur 16 Stücke scheinen überlebt zu haben. Dieses ist ein Prachtexemplar, ein Erstabschlag mit minimalen Justierspuren in fast Stempelglanz (34, Taxe: 40.000 Euro).



Nr. 34: SAMMLUNG HORN – PREUSSEN. Friedrich II., 1740-1786. Speciestaler 1755, ohne Münzzeichen, Berlin. Kluge 318. Old. 369. Äußerst selten. Erstabschlag, fast Stempelglanz. Taxe: 40.000 Euro

Auch der prachtvolle Löser zu neun Reichstalern von Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Jahr 1574 ist nicht nur von größter Seltenheit, sondern mit seiner hübschen Patina und der Erhaltung sehr schön bis vorzüglich ein außergewöhnlich attraktives Stück (41, Taxe: 50.000 Euro) genauso wie der Reichstaler von Anna Salome von Salm-Reifferscheid, die als Äbtissin des Essener Stifts diese wundervolle Prägung im Jahr 1680 herausgeben ließ. Das äußerst seltene Stück ist fast vorzüglich erhalten und mit seiner herrlichen Patina ungewöhnlich attraktiv (68, Taxe: 20.000 Euro).

Und dabei sind wir noch nicht einmal bis Sachsen vorgegangen, dem Hauptsammelgebiet des in Meißen lebenden Otto Horn. Da könnte man aus all den »Prachtexemplaren« und »Kabinettstücken« eine eigene Sammlung zusammenstellen. Nehmen wir den seltenen Doppeltaler von Friedrich August II. auf den Tod seines Vaters August des Starken von 1733 mit seiner herrlichen Patina und seiner perfekten Erhaltung (175, Taxe: 10.000 Euro) oder den nur in 20 Exemplaren geprägten Doppelten Konventionstaler aus dem Jahr 1780 von Friedrich August III., ein aus polierten Stempeln hergestellter Erstabschlag, der nachgerade das vorweg nimmt, was die modernen Münzstätten als PP bezeichnen (183, Taxe: 20.000 Euro).



Nr. 183: SAMMLUNG HORN – SACHSEN. Friedrich August III. (I.), 1763-1806-1827. Doppelter Konventionstaler 1780, Dresden, zur Belohnung des Fleißes. Dav. 2694. Schnee 1084. Nur 20 Exemplare geprägt. Erstabschlag, Stempelglanz. Taxe: 20.000,- Euro

Doch nicht nur in diesem Hochpreisbereich sind solche Erhaltungen zu finden. Ein einfacher Vereinstaler von Johann, König von Sachsen 1854-1873, ein Erstabschlag aus dem Jahr 1861 mit prachtvoller Patina in Stempelglanz ist mit nur 500 Euro geschätzt (192).

Und damit verlassen wir die Sammlung Horn, bleiben aber in Altdeutschland und stehen schon wieder vor der Qual der Wahl. Da gäbe es das bayerische 8 Dukatenstück von 1598 auf die Huldigung Maximilians I. (266,

vz, Taxe: 50.000 Euro), die Probe zum Bremer 5 Mark Stück 1904 ohne Perlkreis auf der Wappenseite (331, f. Stgl. aus PP, Taxe: 30.000 Euro), den uniken Philippsgoldgulden Johanns II., Herzog von Kleve, der 1502 in Wesel geprägt wurde (381, ss, Taxe: 30.000 Euro), das Passauer 6 Dukaten-Stück des Joseph Dominikus von Lamberg auf sein Jubiläum 50 Jahre Priesterweihe (405, vz, Taxe: 50.000 Euro), nicht zu vergessen der dreifache Dukat von August dem Starken von Sachsen von 1696 (441, vz-Stgl., Taxe: 35.000 Euro) und das wohl schönste erhaltene Exemplar des Trierer Konventions-Talers von 1773 (485, Stgl., Taxe: 25.000 Euro). Und das ist bei weitem nicht alles!



Nr. 441: ALTDEUTSCHLAND – SACHSEN. Friedrich August I., 1694-1733 (August der Starke). 3 Dukaten 1696, Dresden, geprägt mit den Stempeln des 1/4 Reichstalers. Kahnt 26. Sehr selten. Vorzüglich bis Stempelglanz. Taxe: 35.000 Euro

Denn jetzt geht es erst ins Ausland, zunächst ins europäische, dann nach Übersee. Da findet man bemerkenswerte Einzelstücke wie einen dänischen Doppeldukat Christians V. von 1691 (554, vz-Stgl., Taxe: 17.500 Euro), die zwei Typen des 100 Perpera-Stücks aus Montenegro, geprägt im Jahr 1910 (637 und 638, beide vz aus PP, Taxe: je 20.000 Euro) oder einen 8 Escudos von 1824 aus Guatemala im Namen der Zentralamerikanischen Republik (779, vz-Stgl., Taxe: 60.000 Euro).

Und damit kommen wir zu den bemerkenswerten Serien und Sammlungen. Großbritannien ist zurzeit ein besonders beliebtes Sammelgebiet und vor allem die Großgoldmünzen erzielen schwindelerregende Preise. Deshalb wird es spannend werden, wenn die Auktion zu den Nummern nach 577 kommt. Es sind nämlich nicht nur ein oder zwei 5 Guinea-Stück in der Partie Großbritannien versteckt, sondern gleich viele. Es beginnt mit Charles II. 1668; es folgen James II 1688, William III. und Mary 1692, William III. allein 1701, George I. 1726, sowie George II. 1729 und 1746. Die Preise? Nun, das billigste Stück ist mit 5.000 Euro geschätzt. Und das teuerste? Das haben wir noch gar nicht erwähnt: Die äußerst seltene Probe zum nicht mehr ausgegebenen 5

Guineas-Stück 1773 für George III. wird mit 100.000 Euro angeboten.

Auch für das Königreich Polen werden Stücke von größter Seltenheit offeriert. So zum Beispiel ein halber Portugalöser zu 5 Dukaten aus dem Jahr 1622 (665, vz, Taxe: 80.000 Euro). Mindestens genauso selten ist ein Doppeldukat Johann Kasimiers, geprägt 1650 in Frau-stadt (670, vz, Taxe: 60.000 Euro). Und das sind nur zwei Stücke aus dem riesigen Angebot der Raritäten: Von den 49 Stücken haben 23 eine Schätzung im fünfstelligen Bereich!



Nr. 665: POLEN - KÖNIGREICH. Sigismund III., 1587-1632. 1/2 Portugalöser zu 5 Dukaten 1622, Vilnius für Litauen. Kopicki 3562 (R7). Äußerst selten. Vorzüglich. Taxe: 80.000 Euro

Dagegen ist die kleine Partie von frühen Goldmünzen der USA geradezu günstig, und das obwohl es kaum Münzen gibt, bei denen mehr Bilder im Kopf aufblitzen. Diese goldenen 1, 5, 10 und 20 Dollar-Stücke sind nämlich Zeugnisse der verschiedenen Goldrushs: Erst des Goldrauschs von North Carolina 1799, dessen Gold allerdings erst seit 1831 dazu benutzt wurde, Golddollars zu prägen, dann des Goldrauschs von Georgia 1828. Am bekanntesten wurden natürlich die Prägungen aus Kalifornien. Ab 200 Euro kann man mitbieten, auch wenn die Spitzenstücke, ein 10 Dollar von 1849 ausgegeben von der Miners Bank in San Francisco (803, vz, Taxe: 20.000 Euro) und ein 5 Dollar der Mormonen von 1860 aus Salt Lake City (815, ss-vz, Taxe: 35.000 Euro) natürlich ganz andere Preise bringen werden.

Und als ob das immer noch nicht genug wäre, beginnt nun die Abteilung Russland mit einer ganzen Serie von Raritäten. Kapitulierend angesichts der schier Masse von Knüllern nennen wir lediglich die Stücke, deren Schätzung mindestens 50.000 Euro beträgt, und das sind immer noch sechs Lose: Mit 100.000 Euro ist ein 6 Rubel-Stück aus Platin geschätzt, von dem 1834 in St. Petersburg lediglich 11 Stücke hergestellt wurden (931). 75.000 Euro

beträgt die Taxe eines 37 1/2 Rubel-Stücks, Äquivalent zu 100 Franken von 1902 (1055). Davon wurden mehr geprägt, immerhin 225 Exemplare. Mindestens 60.000 Euro soll ein 10 Rubel-Stück Peters III. von 1762 bringen (873). Und gleich drei Stücke sind mit 50.000 Euro angesetzt: Ein 50 Zlotych 1823 für Polen, von dem nur 181 Exemplare geprägt wurden (917), das gleiche Nominal von 1827, diesmal wurden 299 Stücke geprägt (967) und eine goldene Preismedaille des Zar-Nikolaus-Lyzeums in Moskau, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts an Absolventen der Gymnasialklassen verliehen wurde (1065).



Nr. 873: RUSSLAND. Peter III., 1762. 10 Rubel 1762, St. Petersburg. Diakov 1 (R3). Sehr selten. Vorzüglich. Taxe: 60.000 Euro



Nr. 931: RUSSLAND. Nikolaus I., 1825-1855. 6 Rubel Platin 1834, St. Petersburg. Bitkin 60 (R3). Nur 11 Exemplare geprägt. Mit Expertise von Igor Shiryakov, Staatliches Historisches Museum Moskau. Polierte Platte. Taxe: 100.000,- Euro

1.078 Lose mit einer Gesamtschätzung von 6,5 Millionen, ja, die Zahlen beschreiben die Auktion eigentlich sehr gut. Was man aber nur durch aufmerksame Lektüre des Auktionskatalogs erfahren kann, sind die vielen interessanten Geschichten, die diese Münzen und Medaillen erzählen. Denn letztendlich verkauft ein Münzhändler nie nur ein Stückchen Metall, sondern immer die Geschichte, die mit dem Metall in Verbindung steht. □



Dr. Hubert Ruß
Künker am Dom
Löwengrube 12, 80333 München
www.kuenker-numismatik.de

Buchbesprechung:

Der Aufschwung in Afrika

Christian Hiller von Gaertringen: Afrika ist das neue Asien.

Rohstoffinvestments haben sich auch für Afrika-Anleger nicht ausgezahlt. Aktienfonds, die stark auf Rohstoffe gesetzt haben, liegen weit hinter jenen zurück, die in Afrika Banken und Konsumtiteln den Vorzug gaben. So hat der Nestor Afrika Fonds das Vermögen seiner Anleger um 8,6 Prozent im jährlichen Durchschnitt der vergangenen drei Jahre geschmälert. Der Coronation All Africa dagegen weist für denselben Zeitraum ein Plus von 20,4 Prozent jährlich aus. Die Fondsmanager aus Südafrika sind zu mehr als der Hälfte in Banken und Konsum investiert. Bevölkerungswachstum und die entstehende Mittelschicht haben laut Christian Hiller von Gaertringen, Wirtschaftsredakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, dem afrikanischen Kontinent eine neue Dynamik eingehaucht. Rohstoffe dagegen sieht er kritisch. Sie führen seiner Meinung nach zu einer Rentenökonomie und einer Selbstbedienungsmentalität der herrschenden Elite, die das Wirtschaftswachstum in diesen Ländern bremsen.

»Afrika ist das neue Asien« heißt sein Buch, das in diesem Herbst im Verlag Hoffmann & Campe in Hamburg erschienen ist. Die Kernthese: Unbemerkt von der deutschen Öffentlichkeit hat sich unser Nachbarkontinent im Süden aufgemacht, den Rückstand auf die entwickelte Welt aufzuholen. Dynamische Unternehmer, die mit einer Mischung aus Findigkeit und Wagemut, unzählige Unternehmen gründen, sind dabei, das Gesicht des Kontinents zu verändern.

Deutschlands Perspektive auf den afrikanischen Kontinent ist häufig verzerrt: Im Vordergrund stehen Kriege und Krisen, Katastrophen und Krankheiten. Dabei erleben viele afrikanische Staaten einen beispiellosen Wirtschaftsboom und Innovationschub. Auf seinen Reisen in viele afrikanische Länder hat Hiller von Gaertringen beobachtet, wie dort eine neue, selbstbewusste Mittelschicht entsteht: Zahllose Start-up-Unternehmen arbeiten erfolgreich, Ausbildungsverhältnisse haben sich teils massiv gebessert, und es gibt völlig neue Aufstiegschancen. Die deutsche Wirtschaft läuft Gefahr, diesen Aufschwung mit all seinen Chancen auf neue Handelsbeziehungen zu verpassen. Das Buch ist ein Plädoyer für echte wirtschaftliche Zusammenarbeit statt Entwicklungshilfe.

Christian Hiller von Gaertringen
Afrika ist das neue Asien
Ein Kontinent im Aufschwung
Verlag Hoffmann & Campe, 2014
ISBN: 978-3-455-50323-4
288 Seiten | 22,00 Euro (D)





Seit zwölf Jahren sucht und prüft der Elite Report die besten Experten im Vermögensmanagement in Deutschland, Österreich, Luxemburg, der Schweiz und in Liechtenstein und nennt Roß und Reiter.

Im aktuellen Report erfahren Sie wer als Vermögensverwalter empfehlenswert und sattelfest ist.

»Die Elite der Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum 2015«

138 Seiten, Stückpreis: 39,80 Euro (inklusive Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer, Auslandsporto wird extra berechnet)

Handelsblatt-Abonnenten erhalten 10 Euro Rabatt.

Elite Report Edition
Nigerstraße 4 II, D-81675 München
Telefon: 089 / 470 36 48
E-Mail: bestellung@elitereport.de
www.elitereport.de

Elite Report Edition

Impressum: Anschrift: Elite Report Redaktion, Nigerstraße 4/II, 81675 München, Telefon:+49 (0) 89 / 470 36 48, redaktion@elitebrief.de
Chefredakteur: Hans-Kaspar v. Schönfels v.i.S.d.P. **Realisation:** Falk v. Schönfels **Steuern und Recht:** Jürgen E. Leske

Rechtliche Hinweise/Disclaimer: Die enthaltenen Informationen in diesem Newsletter dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Handelsanregungen oder Empfehlungen in diesem Newsletter stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder derivativen Finanzprodukten, auch nicht stillschweigend, dar. Niemand darf aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorg-

falt bemühen, haften wir nicht für ihre Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, die in diesem Newsletter angebotenen Informationen, Produkte oder Dienstleistungen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren. Indirekte sowie direkte Regressansprüche und Gewährleistung wird für jegliche Inhalte kategorisch ausgeschlossen. Leser, die aufgrund der in diesem Newsletter veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen, handeln auf eigene Gefahr, die hier veröffentlichten oder anderweitig damit im Zusammenhang stehenden Informationen begründen keinerlei Haftungssobligo. Ausdrücklich weisen wir auf die im Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft erheblichen Risiken hoher Wertverluste hin. Das Informationsangebot in diesem Newsletter stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot unsererseits dar. Soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, können über diesen Newsletter auch seitens der Leser keine Angebote abgegeben oder Bestellungen getätigt werden. Für alle Hyperlinks und Informationen Dritter

gilt: Die Elite Report Redaktion erklärt ausdrücklich, keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten zu haben. Daher distanziert sich die Elite Report Redaktion von den Inhalten aller verlinkten Seiten und macht sich deren Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle in den Seiten vorhandenen Hyperlinks, ob angezeigt oder verborgen, und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Hyperlinks führen. Auch für Werbeeinhalte Dritter übernimmt die Elite Report Redaktion keinerlei Haftung. Das Copyright dieses Newsletters liegt bei der Elite Report Redaktion, München. Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Newsletters im Wege des Herunterladens auf dauerhafte Datenträger und/oder des Ausdrucks auf Papier sowie die Weiterverbreitung ist gestattet. Jede andere Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Für gegebenenfalls bestehende oder künftig entstehende Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar und sind nur deutsche Gerichte zuständig.



German
Design Award

NOMINEE 2015

NK 1

von Katsuhito Nishikawa



JAPANISCHES
DESIGN FÜR
LÖFFLER



LÖFFLER



Tauchen Sie ein in die Welt von LÖFFLER:

Informationen und individuelle Beratung durch unsere Sparten Managerin Frau Monika Stocker:

Telefon: +49 (0)9151 - 83008-0 / Fax: +49 (0)9151 - 83008-88 / Mobil: +49 (0)172 - 5396013
monika.stocker@loeffler.de.com / loeffler.de.com